

SATZUNG

über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens des Fleckens Polle in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Lesefassung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Flecken Polle unterhält in Polle einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 NKomVG. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung betrieben.

§ 2

Ziele des Kindergartens

Im Kindergarten werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Der Kindergarten dient der sozialpädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die vom Schulaufsichtsamt von der Verpflichtung zum Besuch des Schulkindergartens befreit sind. Er hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zur Selbständigkeit anzuhalten. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3

Betreuungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Als Regelbetreuungszeiten gelten:

vormittags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Darüber hinaus wird eine Sonderöffnungszeit mit Mittagessen angeboten:

mittags von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Über diese Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Der Kindergarten wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von drei Wochen und während der niedersächsischen Schulferien im Herbst für eine Woche geschlossen. Des Weiteren ist der Kindergarten am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Schulferien (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann der Kindergarten vorübergehend geschlossen werden (z. B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Leiterin eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z. B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4

Aufnahme

In den Kindergarten werden grundsätzlich -soweit ausreichend Plätze vorhanden sind- alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Dies gilt ebenso für Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Heinsen und Vahlbruch auf der Basis der geschlossenen Vereinbarungen.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht ausgeschöpft sind, können Kinder aus weiteren Gemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

Die Kindergartenleitung entscheidet über Neuaufnahmen. Bei Bedarf erfolgt die Abstimmung über Aufnahmen mit dem Träger der Einrichtung. Die Kinder werden in der Regel nach Anmeldedatum aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden.

Grundsätzlich ist angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

Eine Aufnahme von geistig oder körperlich behinderten Kindern ist unter Abwägung aller Betreuungserfordernisse im Einzelfall möglich. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften ist auf Vorschlag der Kindergartenleitung eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung gesondert erforderlich. Grundsätzlich besteht im Kindergarten keine integrative Gruppe.

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist der Kindergarten nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

§ 5

An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.08. bzw. zum 01.02. eines jeden Kindergartenjahres möglich. Soweit Plätze vorhanden sind, kann eine Anmeldung auch zum 01. eines Monats erfolgen. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für den Flecken Polle keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

Einzelheiten zum Besuch des Kindergartens werden in einem Betreuungsvertrag geregelt.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindergartenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als zwei Wochen sein,
- b) die Sorgeberechtigten wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat,
- c) eine Impfberatungsbescheinigung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IFSG) vorliegt,
- d) ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen Masern (nach dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz) vorgelegt wird.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Das Kind muss zum Aufnahmezeitpunkt für den Besuch der Einrichtung geeignet sein. Zeigt sich im weiteren Verlauf, dass die notwendige Eignung nicht vorliegt, kann dies zu einer Zurückstellung bzw. zum Ausschluss des Kindes führen.

§ 7

Einzelanfordernisse zur Kindergartenbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann der Flecken Polle in keiner Weise eine Haftung übernehmen.

Notwendige Hygiene- und Pflegeartikel (z. B. Windeln) sind von den Eltern zu stellen.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlauesung ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dieses gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Von der Betreuung im Kindergarten können nach Abmahnung ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.

- b) Kinder, deren Eltern sich nicht an Regularien und Vereinbarungen (z. B. Pädagogisches Konzept, Richtlinien) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss des Fleckens Polle.

§ 9

Benutzungsgebühren

Beim Besuch des Kindergartens ist unabhängig von der Beitragsfreiheit ein Getränke- und Bastelgeld in Höhe von 5,00 € pro Monat pauschal zu entrichten. Das Getränke- und Bastelgeld wird jeweils zum 01.09. und zum 01.03. des Kindergartenjahres fällig.

Bei einer Betreuung über die Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung ein Mittagessen gegen Zahlung eines Entgelts gereicht. Die Kosten dafür werden in einem monatlich gemittelten Pauschalbetrag in Höhe von 57,75 € festgesetzt und sind von den Sorgeberechtigten auch während der Ferien zu zahlen. Auf Antrag kann eine anteilige Erstattung des Verpflegungsgeldes bei längerer Abwesenheit erfolgen. Maßgeblich hierfür ist eine Abwesenheit von mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen.

Das Entgelt für das Mittagessen ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats fällig, bei Zahlungsverzug erfolgt der Ausschluss von der Mittagsbetreuung.

Ist der Kindergarten aufgrund außergewöhnlicher Lagen (z.B. Pandemielage) geschlossen, wird die Verpflichtung der Sorgeberechtigten zur Zahlung der Entgelte ausgesetzt.

§ 10

Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen.

Die 1. Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Polle, den 15.04.2021

Flecken Polle

L.S.

gez. Weißenborn

Die Bürgermeisterin